

ihren Commissaren und Leuten gewisse Diäten aussetzt, da sie denn für ihren Unterhalt selbst sorgen müssen. Unternimmt die Herrschaft die Verköstigung selbst, so lehret die Erfahrung, daß hierbey leicht Mißbräuche entstehen, wodurch die Kosten ohne Noth und zum Nachtheile des Herrn wie des Landes vermehrt werden. Was insbesondere die Diäten des zu einer Gränzberichtigung erforderlichen Personals anbetrifft, so läßt sich darüber nichts Gewisses bestimmen; weil diese Vergütung von dem in jedem Lande festgesetzten Diäten-Reglement abhängig ist, und nach vorkommenden Umständen näher angeordnet werden muß.

## §. 60.

Berichtigung der Landesgränzen, wenn keine Gränzbeschreibung und Charten vorhanden sind.

Was bisher über die Regulirung der Landesgränzen angeführt ist, begreift alles dasjenige, was zu einer vollkommenen Bestimmung derselben unumgänglich erforderlich ist, um dieselben gegen künftige Ansprüche und Streitigkeiten sicher zu stellen. Da aber wohl wenige Länder mit einer solchen vollständig eingerichteten und festgesetzten Landesgränze, welche außer allen Differenzen, umgeben sind, und der größte

Theil nur allein mit den Gränzzeichen, welche in uralten Zeiten gesetzt worden, versehen ist; so kann es nicht fehlen, daß sich hierbey öfters Gränzstreitigkeiten ergeben, welche dann jedesmal eine besondere commissarische Untersuchung veranlassen.

Da in solchen Fällen nicht sogleich, aus Mangel vollkommener Gränzbeschreibungen oder richtiger Charten nach mathematischen Grundsätzen entschieden werden kann; so muß man dergleichen Differenzen auf anderweitige Art auszumitteln und beyzulegen suchen; vorzüglich muß man wissen, worauf es bey dem Beweise der Landesgränzen ankommt, und wie dieser Beweis geführt wird.

Wenn die Landesgränzen zweifelhaft und streitig sind, so daß beyden Angränzern nicht bekannt ist, wie weit sich dieselben erstrecken, und welchem Territorio dieser oder jener Acker &c. zuerkannt werden müsse; so ist vor allen Dingen auf den ruhigen verjährten und gegenwärtigen Besitz zu sehen, und welcher Theil sich in demselben befindet, als welcher vor dem andern schon ein großes Vorrecht hat.

#### §. 61.

#### Beweise der Landesgränzen.

Der Beweis der Landesgränzen selbst aber wird

1) Von den Gränzzeichen hergenommen.

Weil aber diese (nach §. 6) theils natürliche, theils durch Menschenhände gesetzt sind; so ist von erstern die Regel anzunehmen, daß sie nur alsdann beweisen, wenn dargethan werden kann, daß sie als Gränzzeichen wirklich angenommen worden sind.

Was aber die künstlichen Gränzzeichen anbelangt, so ist vor allen Dingen zu untersuchen, ob ein solches Zeichen auch wirklich ein Gränzzeichen ist oder nicht; denn es geschieht nicht selten, daß z. B. ein Stein, der für einen Gränzstein ausgegeben wird, nur ein gemeiner Stein ist, der nicht das geringste beweiset. Daher muß ein solcher Stein in Gegenwart beyder Theile gehoben werden, um zu sehen, ob er auch Zeugen, als Kohlen, Ziegel, Glas &c. bey sich habe, und wenn sich dergleichen finden, so wird daraus mit Grund geschlossen, daß solcher Stein nicht von ohngefähr dahin gekommen, sondern daß es ein Gränzstein sey. Unterdessen, wenn sich auch keine Zeugen unter dem Steine finden; so wird derselbe dennoch für einen Gränzstein gehalten, wenn es durch andere Beweisgründe dargethan werden kann.

Ist nun dieses ausgemacht, so ist sehr genau und sorgfältig zu untersuchen, ob der gefundene Gränzstein auch ein Landes- und nicht Privatgränzstein sey, damit gemeine Güterscheidungen nicht für Landesgränzen gehalten und angenommen werden.

- 2) Werden die Landesgränzen aus den Gränzbeschreibungen und Gränzrecessen, imgleichen aus den gefertigten Grundrissen oder Grundcharten bewiesen. Man hat aber dabey zu beobachten, ob auch die Gränzrecesse, welche von einem Theile angeführt werden, gültig sind, oder ob sie durch neuere abgeändert, oder durch die dazwischen gekommenen Praescriptionem immemoriam ungültig gemacht worden sind.
- 3) Wenn Gränzrecesse oder andere öffentliche Instrumente fehlen, wodurch die Landesgränzen angezeigt werden können; so wird auf das Herkommen, oder auf die von Alters her der Landesgränzen wegen beybehaltenen Gewohnheiten und Gebräuche gesehen.
- 4) Beurtheilt man auch die Landesgränzen aus der in Gegenwart beyder Theile anzustellenden Besichtigung. Denn wenn aus der Lage der Länder ersichtlich ist, daß der streitige Ort sich mehr an das Territorium des einen Theils anschließt, oder von demselben umgeben ist;

so wird im zweifelhaften Falle ganz recht dafür gehalten, daß der Ort demjenigen zustehet, dessen Territorium er am meisten berührt.

- 5) Können auch Zeugen die Landesgränzen be-  
reisen; zumal wenn sie alt sind, nahe an den  
Gränzen wohnen, und demnach anzunehmen  
ist, daß sie die beste Wissenschaft von selbi-  
gen haben. Es dürfen auch wohl Unter-  
thanen für ihren Landesherrn ein Zeugniß ab-  
legen; nur müssen sie alsdann in Ansehung  
dieser Sache ihrer Unterthanenpflicht entlassen  
werden.

Selbst das Zeugniß vom Hörensagen, wo-  
bey die Zeugen keinen andern Grund, als daß  
sie es also von ihren Vorfahren gehört hät-  
ten, beybringen können, ist allenfalls hin-  
länglich. Denn wenn bey alten Gränzen  
keine andere Art des Beweises vorhanden ist,  
und wegen der Länge der Zeit die Sache weit  
über Menschengedenken hinausgeht, mithin  
der Beweis durch eignen Augenschein an sich  
unmöglich ist; so müssen nothwendig auch  
Zeugen, welche die Sache von Andern ge-  
hört haben, zugelassen werden, und dersel-  
ben Zeugniß ist desto kräftiger, wenn sie aus-  
sagen, daß sie die angegebene Beschaffenheit  
der Gränze von ihren Vorfahren beständig

und allezeit, niemals aber das Gegentheil davon gehört hätten.

- 6) Es ist auch kein Zweifel, daß nicht die Landesgränzen durch den öffentlichen Ruf sollten erwiesen werden können. Dieser öffentliche Ruf hat größtentheils seinen Grund in der allgemeinen Meinung der Einwohner, und macht in Handlungen, welche vor Alters vorgegangen sind, wenn kein anderer Beweis zu haben ist, einen völligen Beweis aus.
- 7) Endlich wird der Beweis der Landesgränzen aus Muthmaßungen und Präsumtionen herausgebracht, wenn es nämlich an andern Beweisgründen mangelt; denn alsdann werden, weil der Beweis sonst sehr schwer zu führen seyn würde, auch Muthmaßungen, Präsumtionen und andere Anzeigen, die sonst nur halb beweisen, angenommen. Also wird z. B. präsumirt, daß das Territorium sich so weit erstrecke, als die Gerichtsbarkeit. Am meisten aber wird der Beweis der Landesgränze aus der Steuer und Erbfolge gezogen. Weil aber die Präsumtionen zuweilen aus geringern, zuweilen aus stärkern Gründen hergenommen worden; so ergiebt sich von selbst, daß man bey Entscheidung der Gränzstreitigkeiten erwägen muß, für welchen Theil die stärksten Präsumtionen streiten.

Mittel zur Sicherung der Landesgränzen.

Es ist aber nicht genug, daß die Landesgränzen in Ordnung und Richtigkeit gebracht sind; sondern es erfordert auch die Wohlfahrt des Staats, daß sie in solcher Richtigkeit beständig unverlezt erhalten und wider alle Eingriffe und Störungen, so von Seiten der Gränznachbarn geschehen können, geschützt werden. Ungewisse und in Unordnung gerathene Landesgränzen können unter benachbarten Staaten zu den größten Uneinigkeiten, die oft sogar in Gewaltthätigkeiten ausbrechen, Gelegenheit geben. Eine weise Regierung muß demnach ihre Fürsorge hauptsächlich auch darauf richten, daß ihre Landesgränzen nicht in Unordnung gerathen, damit die Nachbarn daher keine Gelegenheit nehmen, ihre Gränzen hinaus zu rücken.

Es ist demnach sehr zweckmäßig, wenn die Veräußerung solcher Güter, die an der Landesgränze liegen, an auswärtige Nachbarn, den Vasallen und Unterthanen gesetzlich verboten wird, damit dadurch alle Gelegenheit abgeschnitten werde, wodurch die landesherrlichen Gerechtsame in Unordnung gerathen könnten, oder der Nachbar die seinigen über die Gebühr ausdehnen

möchte, und dieses um so mehr, wenn solche ausländische Nachbarn Vasallen eines mächtigen Fürsten sind. Fritsch sagt daher von dergleichen Veräusserungen ganz richtig: "Wenn das Eigenthum, der Acker weg ist; so macht man Präension an die Jagden, nach diesen wird die Jurisdiction angefochten, sodann die Steuerbarkeit und endlich das Territorium."

Da es sich nicht selten zuträgt, daß die Gränzen, so anfangs richtig waren, mit der Zeit durch einen oder den andern Zufall zweifelhaft und dunkel werden; so muß die Regierung darauf sehr aufmerksam seyn, und wenn sie bey ihren Landesgränzen eine vorgegangene Veränderung wahrnimmt, sogleich veranstalten, daß sie in den vorigen Stand gesetzt werden.

### §. 63.

Ursachen, wodurch Landesgränzen zweifelhaft werden können.

Die Landesgränzen können auf verschiedene Art zweifelhaft und ungewiß werden; als:

- 1) durch Zufälle, z. B. durch Erdbeben, Ueberschwemmung, da die Gränzsteine aus der Erde gerissen sind; imgleichen wenn die Zeichen in den Gränzbäumen verwachsen und unkenntlich gemacht, wenn die Gränzgraben

verschüttet werden, wenn ein Gränzfluß sein Bette verläßt und einen andern Lauf nimmt.

- 2) Durch Gewalt, z. B. wenn der Nachbar seine höchste Gerichtsbarkeit und die damit verbundene Gerechtsame über die Landesgränze auszuüben sucht, und mit gewaffneter Mannschaft über dieselbe geht.
- 3) Heimlich und hinterlistigerweise, wenn nämlich die Gränzsteine animo doloso ausgegraben, verändert oder sonst beschädigt werden.

#### §. 64.

#### Von den Gränzvisitationen.

Das beste und heut zu Tage gebräuchlichste Mittel, die Landesgränzen in beständiger Richtigkeit zu erhalten, ist die zu vorgeschriebenen Zeiten anzustellende Gränzvisitation; denn bey derselben wird man sogleich gewahr, ob mit den Gränzen eine Veränderung vorgegangen ist, oder nicht.

Es ist aber diese Gränzrevision zweierley, nämlich die einseitige, so man eine Gränzbesichtigung oder Gränzbesuchung nennt, und welche ein Landesherr allein für sich, ohne alle Feierlichkeit und ohne Concurrenz der Gränz-

Gränznachbarn vornehmen läßt, und dann die feyerliche Gränzvisitation, die ein Gränzzug, eine Gränzbeziehung genannt wird, die aber ohne Gegenwart der Nachbarn niemals vorgenommen werden kann, wofern der ganze Actus nicht null und nichtig seyn soll.

§. 65.

Von der einseitigen Gränzbefichtigung.

Die einseitige Gränzbefichtigung hat bloß die Absicht, die Landesgränze durch öfteres Nachsehen und Visitiren in ihrem richtigen Zustande zu erhalten. Gemeiniglich liegt den Beamten der landesherrlichen an der Gränze gelegenen Aemtern und Domainen, wie auch den Forstbedienten, deren Forstgränzen zugleich die Landesgränze ausmachen, ob, auf die Erhaltung derselben ein wachsames Auge zu haben, und in dieser Absicht dieselben fleißig oder doch wenigstens jährlich einmal mit Zuziehung einiger, besonders junger Leute aus den nächsten Gemeinden zu begehen. Bey dieser Beziehung müssen sie alle Gränzsteine auf das sorgfältigste untersuchen und nachsehen, ob sie auch noch sämtlich vorhanden und noch im gehörigen Stande sich befinden, oder ob welche gänzlich fehlen, oder ob einige umgefallen, herausgerissen oder schad-

haft sind, oder ob sonst eine nachtheilige Veränderung mit ihnen vorgegangen sey; ob die Gränzbäume noch alle vorhanden, und die eingehauenen Zeichen noch ihre gehörige Kenntlichkeit haben; ob die Gränzwasser nicht aus ihrem gewöhnlichen Laufe getreten, oder geleitet sind, oder sonst etwas zum Nachtheile der herrschaftlichen Gerechtsame darauf vorgenommen worden. Besonders müssen sie darauf Acht haben, daß die Nachbarn, deren Aecker &c. an die Landesgränze stoßen, letztere nicht durch Weiterpflügen und Karotten überschreiten. Es dürfen aber dabey weder neue Gränzzeichen gesetzt, noch die umgefallenen oder beschädigten wieder aufgerichtet und in den alten Stand gebracht werden; sondern wenn dergleichen nöthig befunden wird, so müssen sie solches mit Bemerkung aller Umstände aufzeichnen und unverzüglich gehörigen Orts melden, damit die Berichtigung mit Zuziehung der Nachbarn veranstaltet werde.

Wenn sich bey einer solchen Gränzbefichtigung gar keine Veränderungen gefunden haben; so muß dessen ungeachtet hierüber Bericht erstattet werden.

### §. 66.

Anzeigen über Gränzveränderungen.

Da die Landesgränzen nicht leicht zu oft visitirt werden können, weil eine dabey vorgegan-

gene kleine und im Anfange wenig bedeutende Veränderung, wenn man deren Herstellung zu lange anstehen läßt, zu den größten Irrungen Anlaß geben kann; so werden in einigen Ländern auch alle Unterthanen angehalten, daß sie, sobald sie an den Gränzen einige Veränderung oder Beschädigung der Gränzzeichen gewahr werden, solches ohne allen Verzug gehörigen Orts anzeigen müssen, und diejenigen Unterthanen mit Strafe belegt, welche überführt werden können, daß sie von einigen Veränderungen auf der Gränze wußten, und dieselben dennoch binnen der gesetzten Zeit nicht angezeigt haben: welche Einrichtung sehr nützlich und nachahmungswürdig ist.

Es ist demnach die einseitige Gränzbesichtigung eigentlich nur als eine Vorbereitung zu der förmlichen Gränzbeziehung zu betrachten.

### §. 67.

#### Von der solennen Gränzbeziehung.

Wenn bey der einseitigen Gränzbesichtigung Fehler und Veränderungen vorgefunden werden; so giebt dieß Anlaß zu einer solennen Gränzbeziehung. Denn diese geschieht nicht bloß in der Absicht, den Zustand der Gränzen zu untersuchen; sondern vielmehr zu dem Ende, daß

man die umgefallenen und verkommenen Gränzzeichen gemeinschaftlich wieder herstellt, oder die bisher unrichtig gewesenen Gränzen in Richtigkeit bringt; wiewohl zuweilen auch gewisse Seiten z. B. alle drey, vier oder sechs Jahre festgesetzt sind, wo diese Gränzbeziehung mit den Benachbarten vorgenommen werden soll.

## §. 68.

Die solenne Gränzbeziehung findet nur mit dem angränzenden Nachbar gemeinschaftlich statt.

Diese solenne Gränzbeziehung können die Beamten oder Forstbedienten nicht für sich und nach ihrem eignen Gefallen anstellen, oder derselben beywohnen, wenn sie von dem andern Theile dazu eingeladen werden; sondern es wird der ausdrückliche Befehl, oder die Anordnung und der Consens des Landesherrn, oder des vorgeetzten Collegiums dazu erfordert.

Weil auch die Landesgränzen zuweilen vermischt sind, dergestalt, daß selbige auch die Gränzen der Privatgüter ausmachen; so folgt daraus offenbar, daß keiner Privatperson erlaubt ist, zum Präjudiz der Landesgränzen etwas zu unternehmen, noch für sich allein neue

Gränzzeichen aufzurichten, oder die umgefalle-  
nen und herausgerissenen wieder in vorigen  
Stand zu setzen: sondern es muß solches alles  
mit Autorität und Einwilligung beyder Terri-  
torial-Herren geschehen.

§. 69.

Von dem bey einer Landesgränz-Regu-  
lirung anzustellenden Personale.

Ist eine Gränzbeziehung von beyden Terri-  
torial-Herrschaften beschlossen worden; so trägt  
eine jede dieß Geschäft einigen Commissaren auf,  
und versieht diese mit einer gehörigen Vollmacht  
oder einem Commissoriale und einer Instruction.  
Zu solchen Commissionen pflegt man einen Re-  
gierungs- oder Justizrath, einen Kammer- oder  
Finanzrath und einen Forstmeister zu erwählen,  
diesen aber einen entweder schon in Pflichten ste-  
henden, oder zu diesem Geschäfte besonders ver-  
pflichteten Geometer beyzuordnen.

Ob ein jeder Theil seinen eigenen Feldmesser  
abschicken will, oder ob beyde sich nur Eines be-  
dienen, und solchen auf gemeinschaftliche Kosten  
unterhalten wollen, hängt von der Willkühr der  
Interessenten ab; welches auch von den Unter-  
gängern gilt.